

ANLAGE

zum Bescheid des Landratsamtes Oberallgäu vom 22.04.2014 über die Festlegung (Bestätigung/Festsetzung) des Abschusses für Gemswild für das Jagdjahr 2014/2015

Als Bestandteil des Formblatt-Bescheides über die Festlegung (Bestätigung / Festsetzung) des Abschusses für Gemswild für das Jagdjahr 2014/2015 erlässt das Landratsamt Oberallgäu als untere Jagdbehörde folgende Anordnungen:

1. Der Gemswildabschuss ist, soweit möglich, vorrangig in den amtlich ausgewiesenen Sanierungsgebieten durchzuführen. Ausschließlich in diesen Sanierungsgebieten dürfen Gamsböcke, zweijährige und nicht führende Gamsgeißen, Jahrlinge und Kitze ganzjährig bejagt werden. Außerdem wird die Schonzeit für führende Geißen in diesen Sanierungsgebieten mit Wirkung vom 16.12.2014 bis zum 31.01.2015 aufgehoben.
2. Jedes erlegte oder verendet gefundene Stück Gemswild ist innerhalb einer Woche der Unteren Jagdbehörde schriftlich zu melden.
3. Der Bescheid des Landratsamtes Oberallgäu vom 22.04.2014 über die Festlegung des Abschusses für Gemswild für das Jagdjahr 2014/2015 wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) für sofort vollziehbar erklärt.

Gründe:

I.

Das Landratsamt Oberallgäu ist nach Art. 52 BayJG und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG für den Erlass dieses Bescheides sachlich und örtlich zuständig.

II.

Abschuss von Gemswild in Sanierungsgebieten

Zum Schutz der Sanierungsmaßnahmen in den durch die Bayer. Staatsforstverwaltung festgelegten Sanierungsgebieten ist es erforderlich, das dort befindliche Gemswild vorrangig zu bejagen, um Schäden an den Pflanzungen und an der Naturverjüngung zu unterbinden.

Um die Bejagung des Gemswildes zu erleichtern und die Wirksamkeit der Sanierungsmaßnahmen zu gewährleisten, werden aus Gründen der Abwehr von Schäden die Schonzeitaufhebungen in Sanierungsgebieten angeordnet (Art. 33 Abs. 5 Nr. 2 i.V.m. Art. 33 Abs. 3 Nr. 1 BayJG).

Im Übrigen wird empfohlen, das Gemswild, wie in den letzten Jahren bereits überwiegend praktiziert, vorrangig in Waldgebieten zu erlegen.

III.

Abschussmeldeverfahren

Die Regelung der Vorjahre (schriftliche Abschussmeldung an das Landratsamt innerhalb einer Woche nach Erlegung oder Fund eines Stückes Gemswild) wird auch für das Jagdjahr 2014/2015 beibehalten. Die Rechtsgrundlage dafür bieten Art. 32 Abs. 4 Nr. 1 BayJG und § 16 Abs. 2 letzter Satz AVBayJG, wonach die Untere Jagdbehörde Zwischenmeldungen über den Stand der Abschussplanerfüllung verlangen kann. Abschüsse von Waldgemsen bzw. Abschüsse von Gemsen in Sanierungsgebieten sind als solche auf den Abschussmeldungen zu vermerken. Es wird darauf hingewiesen, dass durch die nicht ordnungsgemäße Erstattung der schriftlichen Abschussmeldung der Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit erfüllt wird, die mit Geldbuße bis zu 5.000,- € belegt werden kann (Art. 56 Abs. 1 Nr. 6 b BayJG).

IV.

Sofortvollzug

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung stützt sich auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO und wurde im öffentlichen Interesse verfügt. Nach § 21 Abs. 2 des Bundesjagdgesetzes (BJagdG) ist die Erfüllung des Schalenwildabschussplanes zwingend vorgeschrieben.

Das in den Jagdgesetzen verankerte Ziel des Aufkommens der Verjüngung der Hauptbaumarten ohne Zäunung kann nur erreicht werden, wenn das Gemswild als Wildart, die Verbisschäden verursacht, durch Bejagung in einem solchen Bestand gehalten wird, dass Schäden nicht über ein tragbares Maß hinausgehen. Die Abschusszahlen für Gemswild für das Jahr 2014/2015 sind so bemessen, dass eine Abschussplanerfüllung objektiv möglich ist.

Im Hinblick auf die Situation des Waldes ist es im öffentlichen Interesse nicht vertretbar, mit der Erfüllung des Abschussplanes bis zum Abschluss eines etwaigen Rechtsbehelfsverfahrens zu warten. Eine zeitliche Verzögerung der Abschusserfüllung kann das Ziel der Bejagung (Begrenzung des Wildbestandes auf eine waldbaulich verträgliche Höhe) gefährden.

Aus diesem Grund hatte das Landratsamt den Abschussplan für sofort vollziehbar zu erklären, um damit einem etwaigen Rechtsbehelf die aufschiebende Wirkung zu versagen.

V.

Hinweis zur Erfüllung des Abschussplanes

Nach Art. 32 Abs. 2 Satz 1 BayJG i.V.m. § 16 Abs. 1 AVBayJG ist der Revierinhaber verpflichtet, den Abschussplan für Schalenwild für jede Schalenwildart nach Anzahl, Geschlecht und den vorgegebenen Klassen mit der Maßgabe zu erfüllen, dass an Stelle eines Stücks der älteren oder stärkeren Klasse ein solches aus der jüngeren oder schwächeren Klasse, oder aus dem Zuwachs erlegt werden darf.

Die nicht ordnungsgemäße Erfüllung eines Abschussplanes für Schalenwild stellt nach Art. 56 Abs. 1 Nr. 6 a BayJG einen Ordnungswidrigkeitentatbestand dar, der mit einer Geldbuße geahndet werden kann.

VI.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung

Rechtsbehelfe gegen diesen Bescheid haben wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit keine aufschiebende Wirkung. Beim Bayer. Verwaltungsgericht Augsburg kann die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beantragt werden.

Werner